

INTERESSENGEMEINSCHAFT

«Mobilfunk mit Vernunft in Pfäffikon»

Statuten

Ausgabe 20. Mai 2020

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz	Unter der Bezeichnung Interessensgemeinschaft «Mobilfunk mit Vernunft in Pfäffikon», genannt IG, gegründet am 20. Mai 2020 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Pfäffikon.
Art. 2 Vereinszweck	<p>Der Verein setzt sich ein für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einen vernünftigen Umgang mit Mobilfunk in Pfäffikon• die Vorsorge und den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, insbesondere von Kindern, kranken Menschen und alten Menschen <p>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.</p> <p>Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.</p>

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erwerben kann jede handlungsberechtigte Person, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
Art.4 Beitritt	Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung eines Jahresbeitrages jederzeit erworben und muss durch den Vorstand bestätigt werden, mit der Zustellung der Statuten.
Austritt	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge oder Vereinsvermögen bestehen nicht.
Ausschluss	Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen dessen Interesse verstösst oder den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt. Gegen einen solchen Beschluss steht der Rekurs an die GV offen.

Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der IG sind:
- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der Revisor

Art. 6 Generalver- sammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Erledigung folgender Geschäfte:

- Abnahme des GV-Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangt, es der Vorstand wünscht oder gem. ZGB 65III Abberufung von Organen von Gesetzes wegen aus gewichtigem Grund.

Die Mitglieder werden 20 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Wahlvorschläge und Anträge auf Statutenänderungen, auf Vereinigung mit anderen Vereinen, sind dem Vorstand vor dem 31.1. des Jahres schriftlich einzureichen.

Übrige Anträge müssen dem Präsidenten

mind. 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächst folgenden GV behandelt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten/Aktuar und Kassier und arbeitet ehrenamtlich.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und er wird von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der GV wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand die Décharge erteilt.

Art. 9 Zeichnungs- Berechtigung

Der Vorstand wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

- Art. 10
Revisionsstelle Die Revisionsstelle wird von der GV für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der GV Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres jederzeit Stichproben vornehmen.
- Art. 11
Haftung Beiträge der Mitglieder werden an der GV festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an der GV beschlossen werden, an der ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und von diesen wenigstens vier Fünftel dafür stimmen.
Auflösung von Gesetzes wegen gem. ZGB 77.
Das Vermögen wird solidarisch unter den Mitgliedern aufgeteilt.
- Art. 13
Annahme Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 20. Mai 2020, in Kraft.

Namens des Vorstandes

Der Präsident Thomas Rieger
Die Vizepräsidentin/Aktuarin Brigitte Kuhn